

Die Durchsetzbarkeit des Rechtes für Mehrwertsteuer-Rückerstattung

Wie aus den Nachrichten schon bekannt ist, steht die Bestimmung von Ungarn [§ 186. Abs.(2)-(4) des Umsatzsteuergesetzes], welche die Umsatzsteuererstattung bezüglich der nicht bezahlten Besorgungen ausschließt, nach dem in der Sache Nr. C-274-10. getroffenen und am 28. Juli 2011 verkündeten Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht. Ungarn hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs anerkannt, hat die streitige Bestimmung aufgehoben und die folgenden Beschluss gefasst.

Der Steuerbetrag, in Betreff dessen der Steuerzahler sein Recht auf Rückforderung vor Inkrafttreten des Änderungsgesetz (27. September 2011) in seiner zuletzt fällig, eingereichten Steuererklärung aufgrund des ungültigen §186 Absätze (2)-(4) des Steuergesetzes wegen der ausschließlich finanziell nicht geregelt Beschaffungen berührenden als Steuer angegebenen Summe – nicht durchsetzen konnte, kann der Steuerbezahlter die zu bezahlende Steuer bis zum 20sten Oktober 2011 bei der Steuerbehörde - mit der Hilfe des für diesen Zweck eingeführten Formulare – eingereichte Antrag zurückverlangen, oder kann er den zu bezahlenden Steuer als ermäßigende Titel unabhängig von dieser Frist von 20. Oktober 2011 verrechnen, sowie sein Recht auf Rückforderung in seiner Steuererklärung durchsetzen.

Was bedeutet die zuletzt fällige und eingereichte Steuererklärung?

- die bis zum 25. Februar 2011 fällige und fristgerecht eingereichte Steuererklärung Nr. 1065 für Jahr 2010 in Falle von jährlichen Steuererklärungen,
- die bis zum 20. Juli 2011 fällige und fristgerecht eingereichte Steuererklärung Nr. 1165 für Jahr 2010 in Falle von vierteljährlichen Steuererklärungen,
- die vor dem Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes mit der Fälligkeitstermin 20sten September und zur Frist von August eingereichte Steuererklärung in Falle von monatlichen Steuererklärungen.

Die Möglichkeiten der Durchsetzung des Rechts auf Rückerstattung	Die zur Durchsetzung offen stehende Frist



Mit der Einreichung des zu diesem Zweck von NAV eingeführten Antrages, welche mit den zu den übrigens auch gebräuchlichen Formularen Nr. 1065 sowie Nr. 1165 eingeführten Antrag-Blätter Nr. 1065-KER und Nr. 1165-KER erfolgen kann	20sten Oktober 2011, welche eine Ausschlussfrist ist(!)
Im Rahmen der Erklärung laut verbindlichen Rechtsnormen, in einer späteren Erklärung (mit Blätter Nr. 1165-06)	die Frist der Einreichung der folgenden ersten fälligen Steuererklärung oder in jeder folgenden Zeit innerhalb der Verjährungsfrist, wenn die Bedingungen der Rückerstattung bestehen

In welchem Fall ist der Antrag abgelehnt?

- die Frist läuft ab
- wenn der Steuerzahler die Rechte auf Rückerstattung mit der Berücksichtigung der finanziellen nicht geregelten Beschaffungen berührenden Steuersumme vorher auch gehabt hätte, aber der Steuerbezahlter sie aus eigener Entscheidung nicht zurückverlangt hat.

Welche anderen Möglichkeiten hat die Gesellschaft über die Durchsetzung des Rechtes für Rückerstattung?

Neben der Geltendmachung des Rechts für Rückerstattung kann der Steuerzahler eine wiederholte Überprüfung in seinem bis zum 20. Oktober 2011 eingereichten Antrag von der staatlichen Steuerbehörde, die vorher festgestellten Rechtsfolgen seiner die Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes betreffenden Erklärung zu überprüfen, wenn als Folge der bisherigen Regelung eine Steuerstrafe oder ein Verzugszuschlag mit einem rechtskräftigen Beschluss zu seinen Lasten



verhängt wurde. Dieser Revisionsantrag kann unabhängig von der Geltendmachung des Rechts für Rückerstattung eingereicht werden.

Die oben genannten Möglichkeiten können eine Hilfe für Ihr Unternehmen sein, wenn Sie eine erhebliche Schuld bei Lieferanten haben, wegen dessen sie von seinen Rechten für Rückerstattung Gebrauch vorher nicht machen konnten.

Wenn Sie keinen Schuld bei Lieferanten haben, oder sie haben doch, aber Sie haben zusätzlich **eine erhebliche ausstehende Schuld auch, dann die gegenwärtige Situation eine Möglichkeit für Sie erschafft, um die Höhe der ausstehenden Schulden zu reduzieren.**

Obwohl das geltende Steuergesetz sowie das Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung nicht ermöglichen - bis auf bestimmte Ausnahmen -, dass der Steuerbezahler die Summe der zurückerstatteten Umsatzsteuer auf anderen Unternehmen abtreten lassen, aber es ist in Rahmen eines gesonderten Vertrag möglich, dass Sie mindestens den Umsatzsteuergehalt ihrer Außenstände haben können, sowie Sie ihre Forderung im Falle der Nichterfüllung vor Gericht geltend machen können.

Wenn wir Ihnen entweder bei der Durchsetzung des Rechtes auf Erstattung oder bei der Einreichung eines Antrags für die Überprüfung, sowie hinsichtlich der Behandlung der Käuferschuld helfen können, wenden Sie sich bitte an uns vertrauensvoll!

Anita Ihász Kovácsné Dr.

Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht



ANWALTSKANZLEI KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ

H-1026 Budapest, Bimbó út 143.

P +36 1 275 2785 **F** +36 1 275 2784 **W** www.krs.hu